Vorsorgeauftrag

**Kurzbeschreibung:** *Mit diesem Vorsorgeauftrag setzt eine Person eine bzw. mehrere Vertrauenspersonen ein, die bei ihrer allfälligen Urteilsunfähigkeit ihre Personen- und Vermögenssorge sowie die entsprechende Vertretung im Rechtsverkehr übernehmen. Diese Kurzversion eines Vorsorgeauftrags regelt die grundlegenden Rechte und Pflichten der beauftragten Person. Ehepaare setzen ihren Ehepartner vielfach als erste beauftragte Person ein und bestellen einen Ersatzbeauftragten, falls der Ehepartner nicht in der Lage ist, das Amt zu übernehmen. Ein Vorsorgeauftrag kann in einer längeren Version diverse Punkte detaillierter regeln und dem Vorsorgebeauftragten Weisungen erteilen.*

*Der Vorsorgeauftrag muss von Anfang bis zum Ende eigenhändig handschriftlich niedergeschrieben, mit dem Errichtungsort versehen, datiert und unterzeichnet werden. Alternativ kann der Vorsorgeauftrag beim Notar öffentlich beurkundet werden.*

Ich, [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

(«**auftraggebende Person**»)

erkläre folgendes Dokument zu meinem Vorsorgeauftrag:

1. Im Sinne eines Vorsorgeauftrages für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich in der Reihenfolge ihrer Aufzählung folgende Personen[[1]](#footnote-1) («**Beauftragte**») mit meiner Personen- und Vermögenssorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr:
2. [Meine Ehefrau/Meinen Ehemann], [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]
3. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse][[2]](#footnote-2)
4. Der Vorsorgeauftrag sowie die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gelten in jeder Beziehung umfassend. Ich befreie gegenüber den Beauftragten sämtliche einer Schweigepflicht unterstehenden Personen von der Schweigepflicht [*und erlaube ihnen explizit jegliche Aktenherausgabe]*. Insbesondere beinhaltet der Vorsorgeauftrag Folgendes:
   1. Veranlassung aller zur Erhaltung meiner Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte.
   2. Sicherstellung eines geordneten Alltags.
   3. Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens und damit zusammenhängende umfassende Vertretung, insbesondere gegenüber Banken oder anderen Instituten sowie Behörden, Verfügungen über mein gesamtes Vermögen und Treffen sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen.
   4. Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Einschreibungen im Grundbuch.
   5. Sämtliche zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Prozesshandlungen, u.a. die Vertretung vor Gerichten und Behörden.
   6. Die Beauftragten dürfen keine Vermögenswerte der auftraggebenden Person unentgeltlich veräussern, mit der Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht.
   7. Die Beauftragten sind berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten und Hilfspersonen beizuziehen.
5. Die Beauftragten haben aufgrund der familiären Beziehung zur auftraggebenden Person keinen Anspruch auf Entschädigung. *[Die Beauftragten haben Anspruch auf Entschädigung zu einem Stundensatz von CHF [Betrag]].* Die Beauftragten haben Anspruch auf Ersatz ihrer mit der Ausübung des Auftrages entstehenden Aufwendungen zu Lasten des Vermögens der auftraggebenden Person.
6. Die Beauftragten fällen sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorsorgeauftrag nach freiem Ermessen.
7. Für sämtliche Handlungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes sind die Beauftragten von der Haftung entbunden. Vorbehalten bleiben Fälle von Arglist und grober Fahrlässigkeit.
8. Die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages richtet sich grundsätzlich nach Art. 363 ZGB. Zur Legitimation der Beauftragten dient die von der Erwachsenenschutzbehörde ausgestellte Verfügung im Sinne von Art. 363 Abs. 3 ZGB. Der Vorsorgeauftrag wird nur soweit wirksam, wie die auftraggebende Person tatsächlich urteilsunfähig ist.
9. Der Vorsorgeauftrag bleibt beim Tod der auftraggebenden Person als Vollmacht über den Tod hinaus bestehen und erlöscht erst, sobald von der zuständigen Behörde das Willensvollstreckerzeugnis ausgestellt wurde sowie beim Widerruf durch die Erben.
10. Separat abgefasste Patientenverfügungen[[3]](#footnote-3) gehen diesem Vorsorgeauftrag vor.
11. Sämtliche allfälligen früheren Vorsorgeaufträge werden hiermit widerrufen.
12. Der vorliegende Vorsorgeauftrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.

[Ort], den [Datum],

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[auftraggebende Person]

1. Eine beauftragte Person muss volljährig und urteilsfähig sein. Die beauftragte Person sollte eine Vertrauensperson sein, da dieser, weitreichende Befugnisse mit geringer behördlicher Aufsicht zukommen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Falls mehrere Personen gleichzeitig eingesetzt werden, sollten die Kompetenzverteilung zwischen den Personen sowie die Weiterführung des Mandats bei Ausscheiden einer Person geregelt werden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Patientenverfügung regelt die medizinischen Massnahmen. Bitte konsultieren Sie Ihren Arzt. [↑](#footnote-ref-3)